

## **Aktueller Sachstand zum Schießtraining, zur Hallenvermietung und zum Betrieb der Hubertusklausur**

**Die aktuelle CoronaSchutzVO gilt vom 30.05. - 15.06.2020, nach Zugang einer Fortschreibung werden wir jeweils erneut entscheiden und die einzelnen Maßnahmen entsprechend anpassen.**

### Schießtraining

Sobald die „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO in der Halle geschaffen wurden, können wir wieder mit dem Schießtraining beginnen. Über den Zeitpunkt werden wir Euch gesondert informieren.

[Bitte beachtet hierzu auch unsere Information in den internen Mitgliederinfos.](#)

### Hallenvermietung

Die Hallenvermietung wird weiterhin (bis mindestens zum 15.06.2020) ausgesetzt.

### Hubertusklausur

Die Hubertusklausur bleibt weiterhin (bis mindestens zum 15.06.2020) geschlossen.

## **Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) (Gültige Fassung ab dem 30.05.2020 – 15.06.2020)**

### Auszug

#### § 1 Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen

(2)

Mehrere Personen dürfen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich

1. ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,
2. ausschließlich um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften,
3. um die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
4. um zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen oder
5. in allen übrigen Fällen um eine Gruppe von höchstens zehn Personen handelt. Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 gilt unabhängig davon, ob Betroffene in häuslicher Gemeinschaft leben; Umgangsrechte sind uneingeschränkt zu beachten.

(3)

Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind bis auf weiteres unzulässig; ausgenommen sind:  
3. zulässige sportliche Betätigungen nach § 9 sowie .....

## § 9 Sport

(1)  
Untersagt sind der nicht-kontaktfreie Sport- und Trainingsbetrieb sowie jeder Wettkampfbetrieb, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(4)  
Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern (auch in .....Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen...) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen.

## § 14 Gastronomie

(1)  
Beim Betrieb von ...Kneipen ... sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten. Am selben Tisch dürfen gemeinsam nur Personen sitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören.

(4)  
Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Vermietung von Räumlichkeiten ohne gastronomischen Service, wenn dieser durch Dritte (Catering) oder den Mieter selbst erfolgt.

## **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW**

### Auszug

1. Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach § 1 Absatz 2 der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereits sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren.
2. ...Gästen muss ein Platz zugewiesen werden (Sitzplatzpflicht)...
3. ...
4. Gäste müssen sich nach Betreten der Gastronomie (Innen- und Außengastronomie) die Hände waschen bzw. bei Bedarf desinfizieren (Bereitstellung Desinfektionsmittel mind. „begrenzt viruzid“). Kundenkontaktdaten der Gäste sowie Zeiträume des Aufenthaltes in der Gastronomie sind für jede Tischgruppe- - unter Einholung des

Einverständnisses – nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Dabei ist ausdrücklich eine einfache, auf den Tischen ausliegende Liste (einschließlich Einverständnis zur Datenerhebung) für jede den Tisch nutzende Personengruppe ausreichend.

5. Tische sind so anzuordnen, dass
  - a. zwischen den Tischen mindestens 1,5 m Abstand (gemessen ab Tischkante bzw. den zwischen zwei Tischen liegenden Sitzplätzen) vorliegt. Ausnahme: Bauliche Abtrennung zwischen den Tischen, die eine Übertragung von Viren für den Tisch- und kompletten Sitzbereich verhindert.
  - b. bei Sitzplätzen in Nähe von Arbeitsplätzen (Theke etc.) ein 1,5 m Abstand zu den Bewegungsräumen des Personals eingehalten wird. Unmittelbar vor der Theke sind Sitzplätze nur mit zulässigen Barrieren zulässig (z.B. Plexiglas wie im Einzelhandel).
6. Gänge zum Ein-/Ausgang, zur Küche, zu Toiletten etc. müssen eine Durchgangsbreite haben, mit der bei Durchgehen die Einhaltung des 1,5 m Abstandes zu den an den Tischen sitzenden Personen grundsätzlich eingehalten werden kann. Soweit dies baulich nicht sichergestellt werden kann, sind aber Abweichungen flexibel zulässig, da grundsätzlich im Innenbereich eine Verpflichtung zur Tragung einer Mund-Nase-Bedeckung außer am Sitzplatz (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7) gilt.
7. Über Tischordnungen und Bewegungsflächen ist eine Raumskizze zu erstellen, aus der sich die Abstände erkennen lassen. Diese ist vor Ort vorzuhalten. In stark frequentierten Bereichen (...Toiletten...) sollen Abstandsmarkierungen angebracht werden.
8. ...
9. ...
10. Alle Gast- und Gesellschaftsräume sind ausreichend zu belüften. Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.
11. Alle Kontaktflächen wie Arbeitsflächen, Polster, Stühle, Tische...etc. sind nach jedem Gebrauch mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen.
12. ...
13. Gebrauchte Textilien u.ä. sind mit jedem Gästewechsel zu wechseln und bei mindestens 60 Grad Celsius zu waschen.
14. Spülvorgänge für Geschirr und Gläser sollten möglichst maschinell mit Temperaturen von mindestens 60 Grad Celsius durchgeführt werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden/Spülmitteln ausreichend.
15. Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen (Service etc.) müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Diese muss bei Durchfeuchtung gewechselt werden.
16. In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt hier ebenfalls der Mindestabstand untereinander.
17. Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

